

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Satzung des Kreises Stormarn über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und den Kosten der Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. Seite 146) und § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 572), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 24. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

### § 1

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (nachfolgend als Gemeinden bezeichnet) erstatten dem Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Haushaltsjahr 2011 23 % der vom Kreis zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Kosten der Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II.

(2) Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge wird die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land gewährte Ausgleichsbetrag für die entstehende Entlastung des Landes jeweils in voller Höhe von den Leistungen nach Abs. 1 abgesetzt. Maßgeblich ist die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II abzüglich

1. 2,8 Prozentpunkte für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit (befristet bis 31. Dezember 2013)
2. 1 Prozentpunkt für Verwaltungskosten für die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und
3. 0,2 Prozentpunkte für Verwaltungskosten für die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz.

(3) Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsleistungsempfängerin oder der Grundsicherungsleistungsempfänger am 1. eines Monats ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die kreisangehörigen Ämter und das Amt Itzstedt für die amtsangehörige Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.

### § 2

Der Prozentsatz nach § 1 Abs. 1 wird für jedes Haushaltsjahr durch Satzung festgesetzt.

### § 3

Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Gemeinden leisten auf die von ihnen zu erbringenden Nettoaufwendungen monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreserstattungsbeträge.

§ 4

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Stormarn über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II vom 15. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2010, außer Kraft.

Bad Oldesloe, 05.07.2011

Klaus Plöger  
Landrat